

A u s f e r t i g u n g .  
=====

Dresden, den 8. Oktober 1941

Urk.R. 98/1941

Heute nachmittags gegen 16 Uhr erschienen vor mir, dem unterzeichneten Notar Dr. Kurt G u m p r e c h t mit dem Amtssitz in Dresden-A., Johann-Georgen-Allee 9,1. im Sitzungszimmer der Firma Ihagee Kamerawerk Steenbergen & Co. Dresden-A., Schandauer Strasse 24 wohin ich mich auf Ersuchen begeben hatte,

- I. 1.) Herr Kaufmann Otto D i e b e l in Dresden-A.,  
Stormstrasse 27,  
2.) Herr Kaufmann Emil E n g l i s c h in Dresden-A.,  
Ermelstrasse 8,  
3.) Herr Kaufmann Hugo F r a u e n s t e i n in  
Dresden-A., Schlüterstrasse 26,  
4.) Herr Kaufmann Conrad K o c h in Dresden-Wachwitz,  
Waldmüllerstrasse 17,  
5.) Herr Kaufmann Hermann S c h u b e r t in Dresden-A.,  
Hepkestrasse 56,  
6.) Herr Kaufmann Johan S t e e n b e r g e n in  
Dresden-Blasewitz, Justinenstrasse 7,  
II. 7.) Herr Bankdirektor Dr. Alfred E r l e r in  
Dresden-A.27, Bamberger Strasse 44,  
8.) Herr Rechtsanwalt Dr. jur. Erich F ö r s t e r  
in Radebeul 2, Hohenzollernstrasse 44,  
9.) Herr Rechtsanwalt Dr. jur. Karl K ü h n in Dres-  
den-Blasewitz, Tolkewitzer Strasse 47.

Die Erschienen sind geschäftsfähig und mir sämtlich von Person bekannt.

Der zu 6) genannte Herr Kaufmann Johan Steenbergen erklärte, dass er bei der heutigen Verhandlung sowohl sich selbst vertrete wie zugleich die offene Handelsgesellschaft in Firma Ihagee Kamerawerk Steenbergen & Co. in Dresden als deren allein zeichnungs- und vertretungsberechtigter Mitgesellschafter.

Die Erschienenen zu 1-6 überreichten die dieser Niederschrift als Anlage A. beigelegte Satzung. Zum Inhalte dieser Satzung und den darunter geleisteten Unterschriften bekannten sich die zu 1-6 genannten Erschienenen, Herr Steenbergem sowohl für seine Person wie namens der von ihm vertretenen offenen Handelsgesellschaft.

Die zu 1-6 genannten Erschienenen erklärten übereinstimmend vor mir folgendes (Herr Steenbergem wiederum für seine Person wie namens der von ihm vertretenen offenen Handelsgesellschaft):

I.

Wir errichten hiermit eine Aktiengesellschaft unter der Firma

Ihagee Kamerawerk Aktiengesellschaft.

mit dem Sitz in Dresden.

Wir stellen die Satzung wörtlich so fest, wie sie in der von uns als Anlage A. dieser Niederschrift soeben überreichten Urkunde ersichtlich ist.

Diese Urkunde, in Anlage A. meiner Niederschrift, habe ich den Erschienenen vorgelesen, die Erschienenen zu 1-6 haben übereinstimmend die darin ersichtlichen Erklärungen wiederholt.

II.

Wir übernehmen hiermit sämtliche Aktien der neu errichteten Aktiengesellschaft im Nennwerte von 750 000 RM; und zwar übernehmen

- 1.) Herr Otto Diebel 27 Stück Aktien im Nennbetrage von 27 000 RM,
- 2.) Herr Emil Englisch 27 Stück Aktien im Nennbetrage von 27 000 RM,
- 3.) Herr Hugo Frauenstein 27 Stück Aktien im Nennbetrage von 27 000 RM,
- 4.) Herr Conrad Koch 27 Stück Aktien im Nennbetrage von 27 000 RM,
- 5.) Herr Hermann Schubert 27 Stück Aktien im Nennbetrage von 27 000 RM,

- 6.) Herr Johan Steenbergen 300 Stück Aktien im Nennbetrage von 300 000 RM,
- 7.) die offene Handelsgesellschaft in Firma Ihagee Kamerawerk Steenbergen & Co. in Dresden, vertreten durch den zu 6) genannten Herrn Kaufmann Johan Steenbergen, 315 Stück Aktien im Nennbetrage von 315 000 RM.

Die 7 Gründer bringen in Anrechnung auf die übernommenen Aktienbeträge gemeinsam ein - zugleich als Gesellschafter der Offenen Handelsgesellschaft Ihagee Kamerawerk Steenbergen & Co. in Dresden - das von dieser betriebene Fabrikations- und Handelsgeschäft, gemäss § 21 der Satzung, und zwar in dem dort bezeichneten Umfange, laut Bilanz Anlage I der Satzung.

Ferner bringen die 7 Gründer- und zwar die zu I. 1-6 genannten zugleich als Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft - ebenfalls laut § 21 der Satzung, die für ihre offene Handelsgesellschaft eingetragenen Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen und sonstigen Schutzrechte ein, wie sie in der Anlage II der Satzung im einzelnen verzeichnet sind. Sie erhalten dafür, und zugleich mit für die Einbringung des Firmenwertes als solchen,

- 1.) Herr Otto Diebel 18 Stück Gründer-Genussrechte,
- 2.) Herr Emil Englisch 18 Stück Gründer-Genussrechte
- 3.) Herr Hugo Frauenstein 18 Stück Gründer-Genussrechte,
- 4.) Herr Conrad Koch 18 Stück Gründer-Genussrechte,
- 5.) Herr Herrmann Schubert 18 Stück Gründer-Genussrechte,
- 6.) Herr Johann Steenbergen 200 Stück Gründer-Genussrechte.

Hiermit ist das gesamte Grundkapital der Aktiengesellschaft übernommen.

Die Ausgabe der sämtlichen Aktien erfolgt zum Nennwert.

### III.

Wir, die 7 Gründer, bestellen nunmehr, zufolge hiermit gefassten einstimmigen Beschlusses, zu Mitgliedern des Aufsichtsrates die Herren

- 1.) Bankdirektor Dr. Alfred E r l e r in Dresden-A.27, Bamberger Strasse 44,

- 2.) Rechtsanwalt Dr. Erich F ö r s t e r in Radebeul 2, Hohenzollern Strasse 44,
- 3.) Rechtsanwalt Dr. Karl K ü h n , in Dresden-Blasewitz, Tolkewitzer Strasse 47.

Die drei gewählten Herren waren anwesend und erklärten die Annahme der Wahl je für ihre Person. Jeder von Ihnen gab dabei die Erklärung ab, dass für ihn kein Hinderungsgrund aus § 86 Absatz 2 des Aktiengesetzes entgegenstehe.

Die Mitglieder des Neubestellten Aufsichtsrates traten sodann zu ihrer ersten Aufsichtsratssitzung zusammen. Sie wählten einstimmig, zurufsweise,

- 1.) Herrn Bankdirektor Dr. Alfred E r l e r zum Vorsitzender,
- 2.) Herrn Rechtsanwalt Dr. Erich F ö r s t e r zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Die gewählten Herren erklärten die Annahme der auf sie entfallenen Wahl.

Weiter beschloss der Aufsichtsrat einstimmig, dass der Vorstand zur Zeit aus drei Mitgliedern bestehen solle. Er wählte gleichfalls einstimmig,

- a) die Herren Otto D i e b e l ,  
Hugo F r a u e n s t e i n und  
Emil E n g l i s c h  
zu Mitgliedern des Vorstandes,
- b) die Herren Dipl.-Ing. Rudolf A d a m e k in  
Dresden und  
Gerhard R i c h t e r in Dresden  
als Stellvertreter der Vorstandsmitglieder.

Die gewählten Herren Vorstandsmitglieder Diebel, Frauenstein und Englisch waren anwesend und erklärten die Annahme ihrer Bestellung als Vorstandsmitglieder.

Die Annahmeerklärung der nicht anwesenden Herren Dipl.-Ing. Adamek und Richter wird in besonderer Urkunde nachgebracht werden.

Ferner beschloss der Aufsichtsrat, gleichfalls einstimmig, dass den Herren Georg W i e s n e r in Dresden und Jan S i e w e r s in Dresden Prokura für die Aktiengesellschaft, und zwar Gesamtprokura erteilt werde.

#### IV.

Ferner erklärten die sämtlichen Erschienenen, sowohl die Gründer, wie die Aufsichtsrats- und ordentlichen Vorstandsmitglieder übereinstimmend vor mir folgendes:

Die Aktiengesellschaft tritt gesetzlicher Bestimmung gemäss mit dem Tage ihrer Eintragung im Handelsregister in rechtliche Wirksamkeit. Von diesem Tage ab führt sie das in sie eingebrachte Unternehmen für eigene Rechnung.

Der Gewinn des im Augenblick der Registereintragung laufenden Geschäftsjahres wird demgemäss im Verhältnis des Umsatzes vor und nach der Registereintragung aufgeteilt.

Das erste Geschäftsjahr endet am Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem die Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragene worden ist.

Als Abschlussprüfer für dieses erste Geschäftsjahr wird die Dresdner Revisions- & Treuhand G.m.b.H. in Dresden-A. Ostra-Allee 11, einstimmig bestellt.

Die offene Handelsgesellschaft in Firma Ihagee Kamerawerk Steenbergen & Co. wird im Zeitpunkte der Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister ihre eigene Firma umändern in Steenbergen & Co. Die Einbringung ihres Fabrikations- und Handelsgeschäftes in die heute errichtete Aktiengesellschaft geschieht nach der übereinstimmenden Erklärung der Gründer, um, mit Rücksicht auf ihr eigenes vorgeschrittenes Lebensalter, das Unternehmen in seinem künftigen Fortbestande zu sichern.

#### V.

Sämtlichen Erschienenen ist bekannt, dass die rechtliche Wirksamkeit der heutigen Gesellschaftsgründung abhängig ist von

- a) der Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums gemäss Verordnung über den Kapitalverkehr vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzblatt I Nr. 67 vom 21. Juni 1941) samt Durchführungsvorordnung vom 9. August 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 515).
- b) Der Genehmigung des Herrn Oberfinanzpräsidenten Dresden (Devisenstelle).

Die Erschienenen beauftragen übereinstimmend den beurkundenden Notar, je eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolles den beiden genannten Behörden mit dem Antrag auf Genehmigung zu überreichen.

#### VI.

Auf Befragen haben mir die gesamten Gründer einschliesslich der Aufsichtsrats- und ordentlichen Vorstandmitglieder erklärt, dass sie alle arisch sind und dass ebenso der mitgründenden offenen Handelsgesellschaft ausschliesslich Arier als Gesellschafter angehören, ferner dass alle stellvertretenden Vorstandmitglieder und Prokuristen arisch sind.

#### VII.

Ferner erklärten die gesamten Gründer einschliesslich der Aufsichtsrats- und ordentlichen Vorstandmitglieder, dass sie - falls vor Eintragung in das Handelsregister eine Abänderung oder Ergänzung der heutigen Verhandlung, insbesondere der Satzungsfeststellung, sich erforderlich machen sollte, - hiermit Herrn Kaufmann Otto Diebel in Dresden-A. ermächtigen, - unter Befreiung von der beschränkenden Vorschrift des § 181 BGB. - alle erforderlichen Erklärungen für sie abzugeben.

#### VIII.

Hierüber allenthalben habe ich diese notarische Niederschrift aufgenommen. Von ihr soll ich Ausfertigungen und Abschriften erteilen.

Ich habe diese Niederschrift den  
Erschienenen vorgelesen, sie haben sie genehmigt und, wie  
folgt, eigenhändig mitunterzeichnet:

(gez.) Otto Diebel.  
" Emil Englisch.  
" Hugo Frauenstein.  
" Conrad Koch.  
" Hermann Schubert.  
" Johan Steenberg.  
" Dr. Alfred Erlert.  
" Dr. Erich Förster.  
" Dr. Karl Kühn.  
(gez.) Dr. Kurt Gumprecht, Notar.  
(LS)

-----

Urk.R. 98/1941.

A n l a g e A.

meiner notariischen Niederschrift vom 8. Oktober 1941.  
(gez.) Dr. Kurt G u m p r e c h t , Notar (LS)

---

S a t z u n g .

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Gesellschaft führt die Firma  
Ihagee Kamerawerk Aktiengesellschaft.  
Ihr Sitz ist Dresden, ihre Dauer nicht begrenzt.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung, An-  
kauf und Vertrieb von fotografischen und optischen Geräten  
und Bedarfsgegenständen, sowie ähnlicher Waren, besonders  
Erwerb und Fortsetzung des bisher unter der Firma "Ihagee  
Kamerawerk Steenberg & Co." zu Dresden betriebenen Un-  
ternehmens, das sich mit der Herstellung und dem Vertrieb  
vorbezeichneter Gegenstände befasst.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlas-  
sungen im In- und Auslande unter gleicher oder besonderer  
Firma zu errichten und Gemeinschaftsverträge abzuschlies-  
sen, sowie sich an Unternehmungen zu beteiligen, solche zu  
erwerben und zu errichten, die geeignet sind, die Geschäf-  
te der Gesellschaft zu fördern.

§ 3.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft werden  
im "Deutschen Reichsanzeiger" veröffentlicht.

§ 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

750 000 RM.



Es ist eingeteilt in 750 Inhaberaktien zu je 1000 RM.

## II. Verfassung der Gesellschaft.

### I. Der Vorstand.

#### § 5.

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Ihre Zahl bestimmt der Aufsichtsrat. Diese und ihre etwaigen Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat bestellt.

Ernennt der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitz des Vorstandes, so steht diesem das Entscheidungsrecht bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nur zu, wenn es ihm vom Aufsichtsrat übertragen wird.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Gesetzen, der Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung.

#### § 6.

Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, wird die Gesellschaft entweder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein vertreten können.

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Beleihung von Grundstücken und Grundstücksrechten sowie zur Ausgabe von Schuldverschreibungen;
2. zum An- und Verkauf von Patenten und Schutzrechten;
3. zur Aufnahme neuer Geschäftszweige, zur Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen, zur Beteiligung an anderen Unternehmungen sowie zum Abschluss von Gemeinschaftsverträgen;
4. zum Abschluss von Verträgen, die die Gesellschaft länger als ein Jahr binden;
5. zur Gewährung von Gewinnanteilen oder Abschlussvergütungen an Gefolgschaftsmitglieder;

6. zur Bestellung von Prokuristen und anderen Bevollmächtigten.

Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch besondern Aufsichtsratsbeschluss weitere Fälle bestimmen, in denen seine Zustimmung zu Massnahmen des Vorstandes erforderlich ist.

## 2. Aufsichtsrat.

### § 7.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern.

Die Wahl gilt für die nach § 87 des Aktiengesetzes zulässigen 4 Jahre (Höchstdauer). Wiederwahl ist statthaft.

Das Amt als Mitglied des Aufsichtsrates kann durch schriftliche Erklärung, die an den Vorsitz der Aufsichtsrates zu richten ist, jederzeit niedergelegt werden.

Alljährlich nach der ordentlichen Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat seinen Vorsitz und einen Stellvertreter, Wiederwahl ist statthaft.

### § 8.

Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt brieflich, fernschriftlich oder fernmündlich durch den Vorsitz oder seinen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.

Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen durch briefliche oder fernschriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitz oder sein Stellvertreter aus besonderen Gründen dieses Verfahren anordnet und kein Mitglied widerspricht.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist

die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzter.

Bei brieflicher oder fernschriftlicher Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzter oder seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.

### § 9.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihre Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen kann auch die Entscheidung für ihren Bereich übertragen werden.

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzter oder seinem Stellvertreter abgegeben.

### § 10.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine Jahresvergütung von 1000 RM. Der Vorsitzter erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzter des 1,5fachen. Ferner erhalten die Aufsichtsratsmitglieder die in § 17 Ziffer 4 bestimmten Gewinnanteile.

Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates als solche eine ausserordentliche Tätigkeit zu Gunsten der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss des Aufsichtsrates und des Vorstandes eine besondere Vergütung bewilligt werden.

### 3. Hauptversammlung.

#### § 11.

Die Hauptversammlung wird in Dresden abgehalten und vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat berufen. Die Einladung muss mindestens 19 Tage vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

#### § 12.

Zur Teilnahme ist berechtigt, wer seine Aktien bis zum dritten Werktag vor der Versammlung in den üblichen Geschäftsstunden bei der Gesellschaft, bei einem Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den sonst in der Einladung bezeichneten Stellen hinterlegt und bis zum Schluss der Hauptversammlung dort belässt.

Bei Hinterlegung ist der Hinterlegungsschein spätestens am ersten Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist der Gesellschaft einzureichen.

Statt der Hinterlegung können die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für sie bei einer Bankanstalt bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Bei der Einladung kann die Teilnahme davon abhängig gemacht werden, dass der Gesellschaft ein doppeltes Nummernverzeichnis der Aktien bis zum Ablauf der Hinterlegungsfrist eingereicht wird.

#### § 13.

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitz der Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter oder einem sonstigen Mitglied des Aufsichtsrates geleitet. Im Notfalle eröffnet der älteste Aktionär, der hierzu bereit ist, die Versammlung und lässt von dieser einen Leiter wählen.

Der Leiter der Hauptversammlung bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Art der Abstimmung.

§ 14.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen.

Satzungsänderungen und Kapitalerhöhungen bedürfen jedoch in jedem Falle einer Mehrheit von drei Vierteln des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals, es sei denn, dass sie vom Aufsichtsrat oder mit seiner Zustimmung beantragt sind.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wird bei Wahlen eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denen statt, welchen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<sup>c</sup>  
§ 15.

Je 1000 RM Aktiennennbetrag gewähren eine Stimme.

III. Jahresabschluss und Gewinnverteilung.

§ 16.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das verflossene Geschäftsjahr und einen Geschäftsbericht aufzustellen und - nach Prüfung durch den Abschlussprüfer - dem Aufsichtsrat vorzulegen; ein Vorschlag für die Gewinnverteilung ist beizufügen.

Die Hauptversammlung beschliesst alljährlich in den ersten sieben Monaten über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verteilung des erzielten Reingewinnes, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

#### § 17.

Der Reingewinn, der sich nach Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen ergibt, wird wie folgt verteilt:

- 1.) Zunächst wird ein Gewinnanteil bis zu 4 v.H. auf den Akteinnennbetrag bewährt;
- 2.) aus dem dann verbleibenden Betrage erhalten die Inhaber der Genussrechte für jedes Genussrecht einen Gewinnanteil bis zur Hälfte des auf eine Aktie über 1000 RM entfallenden Gewinnanteils;
- 3.) der dann noch verbleibende Restbetrag wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt;
- 4.) für jeden weiteren Vomhundert-Satz, der über 4 v.H. hinaus als Gewinn an die Aktionäre zur Ausschüttung kommt, erhalten die Aufsichtsratsmitglieder je 5 v.H. der ihnen laut § 10 zustehenden festen Jahresvergütung.

#### IV. Fassung der Satzung.

#### § 18.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschliessen.

#### V. Übergangsbestimmungen.

#### § 19.

Der erste Aufsichtsrat wird von den Gründern bei Errichtung der Gesellschaft bestellt. Die Bestellung gilt bis zum Schlusse der ersten ordentlichen Hauptversammlung; in dieser ist der Aufsichtsrat neu zu wählen.

§ 20.

Der Vorsitzter und der stellvertretende Vorsitzter des ersten Aufsichtsrates werden im Anschluss an die Errichtung der Gesellschaft gewählt. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer des ersten Aufsichtsrates.

VI. Einbringung und Übernahme.

§ 21.

Die Gründer der Aktiengesellschaft, nämlich

- 1.) Herr Otto Diebel in Dresden,
- 2.) Herr Emil Englisch in Dresden,
- 3.) Herr Hugo Frauenstein in Dresden,
- 4.) Herr Conrad Koch in Dresden,
- 5.) Herr Hermann Schubert in Dresden und
- 6.) Herr Johan Steenberg in Dresden,  
sowie
- 7.) die offene Handelsgesellschaft in Firma Ihagee Kamerawerk Steenberg & Co. in Dresden

bringen das von der offenen Handelsgesellschaft Ihagee Kamerawerk Steenberg & Co. in Dresden betriebene Fabrikations- und Handelsgeschäft mit allen daraus begründeten Rechten und Pflichten, insbesondere auch den der offenen Handelsgesellschaft obliegenden Pensionsverpflichtungen sowie mit dem Rechte zur Fortführung der Firma ein. Die Einbringungsbilanz ist dieser Satzung als Anlage I. beigefügt. Ausgenommen von der Einbringung sind danach die der offenen Handelsgesellschaft gehörenden und verbleibenden Grundstücke samt deren Lasten, sowie die in den Grundstücken befindlichen der Hypothekenhaftung unterliegenden Maschinen, Inventar- und Einrichtungsgegenstände. Die Grundstücke sowie die Maschinen, Inventar- und Einrichtungsgegenstände werden mit besonderem Vertrag der Aktiengesellschaft zur Benutzung überlassen.

Für die Einbringung des Fabrikations- und Handelsgeschäftes erhalten die Gründer insgesamt 750 000 RM Aktien und zwar

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1.) Herr Otto Diebel in Dresden  | 27 000 RM Aktien,  |
| 2.) Herr Emil Englisch in Dresden  | 27 000 RM Aktien,  |
| 3.) Herr Hugo Frauenstein in<br>Dresden  | 27 000 RM Aktien,  |
| 4.) Herr Conrad Koch in Dresden  | 27 000 RM Aktien,  |
| 5.) Herr Herrmann Schubert in<br>Dresden   | 27 000 RM Aktien,  |
| 6.) Herr Johan Steenbergen in<br>Dresden   | 300 000 RM Aktien, |
| 7.) die offene Handelsgesellschaft in Firma Ihagee-Kamerawerk Steenbergen & Co. in Dresden | 315 000 RM Aktien. |

Diese Gründer bringen überdies die für die offene Handelsgesellschaft eingetragenen inländischen und ausländischen Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen, wie sie in der Anlage II dieser Satzung im einzelnen verzeichnet sind, ein.

Für alle diese Rechte (die in der Einbringungsbilanz mit 1.- RM eingesetzt sind) und zur Abgeltung des eingebrachten ideellen Firmenwertes erhalten die vorstehend unter 1-6 genannten sechs Gründer insgesamt 290 Gründergenussrechte. Diese verteilen sich mit 200 Stück auf Herrn Johan Steenbergen und mit je 18 Stück auf jeden der übrigen 5 Herren. Eine Zuteilung von Gründergenussrechten an die offene Handelsgesellschaft erübrigt sich umdeswillen, weil in ihr die 6 Gründer ohnehin nach dem gleichen entsprechenden Verhältnis beteiligt sind.

Diese Genussrechte lauten nicht auf einen Nennbetrag. Sie gewähren den in §§ 17, 22 bestimmten Anspruch auf Gewinnanteil und Abwicklungserlös. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Über die Genussrechte werden auf den Inhaber lautende Genussscheine ausgestellt.

Die Kosten der Gesellschaftsgründung, insgesamt 25 317,35 RM, trägt die Aktiengesellschaft.



VII. Auflösung der Aktiengesellschaft.

§ 22.

Die Auflösung der Aktiengesellschaft kann nur in einer besonders dazu einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel des Grundkapitals vertreten sind - und zwar mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals.

Mit der Auflösung hat die Hauptversammlung zugleich den (die) Abwickler zu bestimmen.

Aus dem nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögen wird zunächst auf jede Aktie der Nennbetrag verteilt, sodann auf jeden Genussschein ein Betrag bis zur Hälfte des Aktiennennbetrages. Das übrige Vermögen wird auf die Aktien gleichmässig verteilt.

Dresden, den 8. Oktober 1941.

(gez.) Ihagee Kamerawerk Steenbergen & Co.  
Johan Steenbergen.  
" Johan S t e e n b e r g e n .  
" Otto D i e b e l .  
" Hugo F r a u e n s t e i n .  
" Emil E n g l i s c h .  
" Hermann S c h u b e r t .  
" Conrad K o c h .

-----